

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Prionics Deutschland GmbH**

**I.
Geltungsbereich**

(1) Diese Geschäftsbedingungen finden Anwendung gegenüber einer Person, die bei Abschluss des Vertrages als Unternehmer handelt und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich rechtlichen Sondervermögen.

(2) Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden werden weder durch Auftragsannahme noch fehlenden Widerspruch Vertragsinhalt.

(3) Unberührt bleiben jedoch vorrangige individuell ausgehandelte Vertragsabreden mit dem jeweiligen Kunden.

(4) Von unseren Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Firma Prionics Deutschland GmbH.

**II.
Angebote Vertragsschluss**

(1) Unsere Angebote sind freibleibend. Dies gilt insbesondere auch für die darin genannten Lieferfristen und Lieferumfänge. Der Kunde ist an seinen Antrag vier Wochen ab Auftragserteilung gebunden.

(2) Ein Vertrag kommt mangels besonderer Vereinbarung mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch Lieferung oder Leistung entsprechend dem Auftrag des Kunden zustande.

(3) Bzgl. des Liefergegenstandes behalten wir uns Konstruktions- und Formänderungen während der Lieferzeit vor, sofern der Vertragsgegenstand hierdurch keine unzumutbare Änderung erfährt.

**III.
Preise, Zahlungsbedingungen und Verzug**

(1) Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in Euro.

(2) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Es gelten jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung unsere gültigen Katalog-/Listen-Preise.

(4) Versicherungs-, Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Kunden und werden in der Rechnung gesondert ausgewiesen, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist.

(5) Bei Lieferungen von Geräten und Software sind die Kosten der Installation im Preis enthalten.

(6) Alle Rechnungen sind, soweit in der Auftragsbestätigung nicht anders angegeben, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gehen die Zahlungen nicht bis zum vorgenannten Zeitpunkt ein, gerät der Kunde ohne Mahnung in Zahlungsverzug.

(7) In allen Fällen des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen ganz oder teilweise auszusetzen, sofortige Zahlung aller ausstehenden Forderungen zu verlangen und eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen.

(8) Wir behalten uns darüber hinaus vor, bei Zahlungsverzug des Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.

(9) Tritt nach Vertragsabschluss kein Vertragspartner eine nicht unwesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse ein, sind wir darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

(10) Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt unberührt.

**IV.
Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung**

(1) Das Recht des Kunden, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, besteht nur, wenn dieser Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht hat der Kunde nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine gegen uns gerichtete Forderung abzutreten, es sei denn, es handelt sich um eine Geldforderung, die im Rahmen eines Handelsgeschäfts abgetreten wird.

**V.
Lieferungen, Liefer- und Leistungszeit, Verzug**

(1) Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Bei entsprechender Vereinbarung gehen wir auf Kosten des Kunden eine Transportversicherung abschließen.

(2) Die Liefer- und Leistungszeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Parteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Auskünfte, eine evtl. Anzahlung etc. erfüllt hat. Ansonsten verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Das gilt nicht, wenn die Firma Prionics Deutschland GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

(3) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Kaufsache innerhalb der Lieferzeit die Firma oder das Lager verlassen hat und die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt ist.

(4) Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Annahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, Hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.

(5) Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

(6) Verzögert sich der Versand bzw. die Abnahme der Kaufsache aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, können wir von dem Kunden, beginnend einen Monat nach der Meldung der Versand-/ bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnen. Wir können unbeschadet weiterer Ansprüche nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über die Kaufsache verfügen, insbesondere die Kaufsache auf Gefahr und Kosten des Kunden einlagern und/oder den Kunden mit angemessener verlängerter Frist beliefern.

(7) Die Lieferzeit verlängert sich in angemessener Weise, wenn die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wir werden dem Kunden den Beginn und das Ende solcher Umstände baldmöglichst mitteilen. Wird die Lieferung durch diese Ereignisse um mehr als einen Monat verlängert, haben beide Parteien das Recht, unter Ausschluss weitergehender Ansprüche vom Vertrag zurückzutreten.

(8.)

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer Vertragsverletzung beruht, die auf unserem vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Verhalten beruht. Ein Verschulden eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Unsere Haftung ist aber in diesen Fällen auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Weiter haften wir ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf schuldhaftem Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Unsere Haftung ist aber auch in diesem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(9.)

Befinden wir uns in Verzug und gewährt uns der Kunde – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmeregelungen – eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

(10.)

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

**VI.
Annahmeverzug, Gefahrübergang und Abnahme**

(1) Wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät oder schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, sind wir insoweit den uns insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

Wir sind berechtigt Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Hierbei können wir 25 % des vereinbarten Preiss zzgl. des Entgelts für bereits erbrachte Arbeitsleistung und verbrauchtes Material als Entschädigung ohne Nachweis fordern.

Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

(2.)

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät. Dies gilt auch, wenn sich der Versand verzögert oder unterbleibt bzw. die Abnahme in Folge von Umständen unterbleibt, die uns nicht zuzurechnen sind, ab dem Tage der Meldung der Versand- und Abnahmebereitschaft. Wir verpflichten uns, auf Kosten des Kunden die Versicherung abzuschließen, die dieser verlangt.

(3.)

Sach- und Vergütungsgefahr gehen mit der Verladung der Kaufgegenstände bei uns ab Lager oder bei Direktlieferung an den Kunden ab Werk des Vorlieferanten auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, wie Versandkosten oder Anlieferung übernommen haben. Eine etwaig vereinbarte Abnahme muss unverzüglich zum Abnahmetermin, Hilfsweise nach unserer Meldung über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Kunde darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

(4.)

Der Versand erfolgt nach unserem Ermessen ohne Gewähr auf dem günstigsten und schnellsten Wege. Durch besondere Versandwünsche des Kunden verursachte Mehrkosten, gehen zu dessen Lasten. Besondere Versandwünsche müssen durch den Kunden ausdrücklich geklärt und mit uns ausdrücklich vereinbart werden.

**VII.
Gewährleistung**

(1) Soweit ein Mangel der Kaufsache in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Unfalls vorliegt, verpflichten wir uns nach unserer Wahl zur Nachlieferung oder Neulieferung. Ersetzte Teile werden unser Eigentum und sind vom Kunden unverzüglich an uns herauszugeben. Die zum Zwecke der Nachbesserung oder Neulieferung erforderlichen Aufwendungen, wie Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten werden von uns getragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen hat uns der Kunde nach unserer Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

(2.)

Der Kunde hat jede Lieferung gem. § 377 HGB unverzüglich nach Anlieferung zu untersuchen und uns einen festgestellten Mangel sofort mitzuteilen. Mängelrügen können nur berücksichtigt werden, wenn die Lieferung, spätestens jedoch eine Woche nach Empfang der Ware schriftlich ins gegenüber geltend gemacht werden. Maßgeblich ist der Zugang der Mängelrüge. Spätere Mängelrügen sind ausgeschlossen. Die Lieferung gilt dann als genehmigt. Dies gilt nicht für verdeckte, das heißt nicht offensichtliche Mängel. Der Verlust der Mängelrechte tritt nicht ein, wenn der Mangel während der einjährigen Rügefrist bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Mängeluntersuchung nicht erkannt werden konnte. Wird eine Mängelrüge geltend gemacht, dürfen Zahlungen seitens des Kunden nur in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem aufgetretenen Mangel stehen.

(3.)

Ist die Nachbesserung oder Nachlieferung fehlschlagen, hat der Kunde das Recht nach den gesetzlichen Regelungen den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

(4.)

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf den unsachgemäßen Betrieb, der unsachgemäßen Bedienung, Behandlung oder Verwendung, einer nicht von uns genehmigten Änderung, Umarbeitung oder Instandsetzung des Kunden oder eines Dritten beruht, es sei denn, uns trifft hieran ein Verschulden. Gleiches gilt für natürliche Abnutzung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse usw., die nicht bestimmungsgemäß auftreten.

(5.)

Ebenso ist die Gewährleistung für gebrauchte Sachen ausgeschlossen, es sei denn, es wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(6.)

Die Gewährleistung von Rechtsmängeln richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7.)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr; gerechnet ab Gefahrübergang.

**VIII.
Schadensersatz bei Mängeln und sonstige Haftung**

(1) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei unsere Haftung in den Fällen leichter und grober Fahrlässigkeit auf den typischerweise eintretenden vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

(2.)

Macht der Kunde Ansprüche auf Schadensersatz statt der Leistung berechtigterweise geltend, haften wir in gleicher Weise, ebenfalls aber begrenzt auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Bei der Mängelrüge hat der Kunde das Auftragsdatum, Lieferchein- oder Rechnungsnummer sowie die entsprechende Chargen-/Seriennummer mitzuteilen.

(3.)

Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Kunde berechtigterweise Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers, seinen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(4.)

Bei nicht vorsätzlichen Verletzungshandlungen ist unsere Schadensersatzhaftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5.)

Unberührt bleibt eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von uns beruhen. Ebenso unberührt bleibt unsere Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie sowie für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(5.)

Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies insbesondere auch bzgl. der persönlichen Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(6.)

Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, sind weitere Ansprüche des Käufers/Kunden auf Schadensersatz ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss. Ein Verschulden sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB.

(7.)

Bei Lieferungen an Endverbraucher verbleibt es in Abweichung zum Vorstehenden bei den gesetzlichen Regelungen.

**IX.
Verjährung**

(1.)

Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen, verjähren nach einem Jahr. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten, sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Der Verjährungsbeginn bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

**X.
Eigentumsvorbehalt**

(1.)

Wir behalten uns das Eigentum an den Kaufgegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden, einschließlich aller Nebenforderungen, die aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden resultieren, vor. Bei der Zahlung durch Hingabe von Schecks, Wechseln oder Überweisungen tritt die Erfüllung erst ein, wenn die entsprechenden Beträge uns endgültig verbleiben.

(2.)

Der Kunde darf die Liefergegenstände nur mit unserer vorheriger schriftlicher Zustimmung, insbesondere bei einer Verpfändung oder Sicherungsbereitstellung weiter veräußern, verbinden, vermischen oder verarbeiten. Befindet er sich jedoch ins gegenüber in Zahlungsverzug oder ist ihm ein sonstiges nicht unerhebliches vertragswidriges Verhalten anzulasten, können wir diese Befugnis widerrufen.

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte, muss der Kunde uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die gesetzlichen oder außergerichtlichen Kosten einer Klage gem. § 771 ZPO zu erstatten, haftet uns der Kunde für den entstandenen Ausfall.

(3.)

Bei einer nicht nur geringfügigen Pflichtverletzung durch den Käufer, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufgegenstände nach vorheriger Mahnung heraus zu verlangen. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt auch für den Fall einer Pfändung durch uns. Sollte in diesem Zusammenhang ein Rücktritt vom Vertrag unsererseits erfolgen, werden wir ihn ausdrücklich erklären.

Der Herausgabeanspruch besteht nicht bezüglich Vorbehaltsware, die der Kunde bereits bezahlt hat oder wenn der Zahlungsrückstand auf Umständen beruht, die der Kunde nicht zu vertreten hat.

(4.)

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde an uns bereits jetzt seine Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab. Diesem aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritten erwächst und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung etc. weiterverkauft worden ist.

Der Kunde ist zur Einziehung dieser Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns aber, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug gerät und auch keine sonstigen sachlich gerechtfertigten Gründe, wie z. B. Zahlungsinstellung oder die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Dies gilt auch für den Fall einer Einzugsermächtigung zu widerrufen und können verlangen, dass uns der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner und Dritten die Abtretung mitteilt.

(5.)

Verarbeitung, Umbildung, Verbindung, Vermischung der Kaufgegenstände durch den Käufer werden stets für uns vorgenommen. Werden die Kaufgegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes zu anderen durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehenden Gegenständen zu Zeit dieser Vorgänge. Für die durch Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Kaufgegenstände.

(6.)

Erfolgt die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptgegenstand anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Dieser Anteil bemisst sich an dem Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Rechnungsbetrag inkl. Umsatzsteuer) zu den anderen Gegenständen im Zeitpunkt der genannten Vorgänge.

Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.

**XI.
Öffentlich-rechtliche Vorschriften**

(1.)

Der Käufer ist verpflichtet, die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten, die mit der Lieferung und der Benutzung des Kaufgegenstandes in Zusammenhang stehen.

(2.)

Vor der Abgabe von Kaufgegenständen, die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unterliegen müssen wir im Besitz einer Fotokopie der entsprechenden Genehmigungen des Kunden sein. Der Käufer muss die Genehmigung zusammen mit der Erstellungszeit übersenden. Bei der Lieferung von Geräten beschaffen wir eventuell erforderliche nötige Importgenehmigungen, sofern der Kunde dies wünscht.

(3.)

Der Käufer verpflichtet sich, nicht gegen den Inhalt von Ausführungen oder sonstiger einschlägiger Bestimmungen zu verstößen. Der Käufer erklärt, dass ihm die entsprechenden Ausfuhr- und Zollbestimmungen bekannt sind.

(4.)

Bei einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren ins Ausland sind die jeweils einschlägigen Exportvorschriften, insbesondere die der Vereinigten Staaten von Amerika, einzuhalten.

(5.)

Ein Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren ins Ausland bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung und darf nur in der unveränderten Originalverpackung erfolgen.

(6.)

Der Käufer ist verpflichtet, uns bereits bei der Bestellung anzuzeigen, ob und inwieweit ein Weiterverkauf des Kaufgegenstandes ins Ausland beabsichtigt ist.

Entschließt sich der Käufer zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Weiterveräußerung ins Ausland, so hat er vor dem Weiterverkauf unsere Zustimmung einzuholen. Die Zustimmung ist durch uns zu erteilen, sofern nicht wesentliche Sachgründe entgegenstehen.

**XII.
Schlussbestimmungen**

(1.)

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, ist für sämtliche Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis unser Geschäftsitz München Erfüllungsort und Gerichtsstand, sofern der Kunde Kaufmann ist und kein ausschließlicher gesetzlicher Gerichtsstand einschlägig ist.

Wir haben jedoch das Recht, den Kunden auch vor jedem anderen für ihn zuständigen Gericht zu verklagen.

(2.)

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Deutsche Recht, sofern nicht ausnahmsweise das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (UN-Kaufrecht) einschlägig ist. In diesem Fall gilt das UN-Kaufrecht.

(3.)

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund allgemein oder für den Einzelfall unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt das dispositive Recht. Wenn und insoweit das dispositive Recht keine Regelung für den entsprechenden Vertragstyp oder als Ersatzlösung für die als unwirksam qualifizierte AGB-Klausel zur Verfügung stellt, soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung eine Bestimmung als vereinbart gelten, die dem ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt und die wirksam ist.

(4.)

Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir und die mit uns verbundenen Unternehmen die Kontaktinformationen des Vertragspartners, einschließlich Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen speichern und nutzen dürfen. Sämtliche Informationen können im Rahmen der bestehenden Beziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer und Bevollmächtigte von uns, sowie die mit uns verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinsamen geschäftlichen Geschäftsaktivitäten, einschließlich der Kommunikation mit dem Vertragspartner weitergegeben werden (z. B. zur Bearbeitung von Bestellungen etc.).